
Länderbericht Japan*

Inhalt	Seite
1. Geschichte	66
2. Das japanische Notargesetz	67
3. Zivilrecht (Einführung)	72
4. Sachenrecht	73
5. Familienrecht	75
6. Erbrecht	77
7. Gesellschaftsrecht	78
8. Internationales Privatrecht	80
9. Steuerrecht	81
10. Schlussbemerkung	81

1. Geschichte

1.1. Notargesetz von 1886

Das japanische Notargesetz¹ wurde am **11. August 1886** erlassen, die Notardisziplinarverordnung² am 30. August 1886.

Das Notargesetz beruht auf dem französischen Notargesetz, dem **Ventôse-Gesetz von 1803**. Jedoch war es auch stark vom **niederländischen Recht** beeinflusst, da A. Rappard aus den Niederlanden als Berater beim Erlass des Notargesetzes tätig war.

Die folgenden vier Hauptpunkte kennzeichneten die Regelungen:

- Die Amtstätigkeit eines Notars war auf den Bezirk des jeweiligen Gerichts begrenzt.
- Die Aufgaben der Notare beschränkten sich auf die Vorbereitung notarieller Urkunden in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Das Notargesetz enthielt keine Regelungen über den Inhalt notarieller Urkunden oder die Voraussetzungen für Tatsachenfeststellungen.
- Ein Volljähriger musste bei der Beurkundung der notariellen Urkunden anwesend sein.
- Eine beglaubigte Abschrift (*grosse*) einer notariellen Urkunde, die gleichzeitig mit der Überschrift erstellt wurde, wurde dem Gläubiger gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Sicherheit etc. übergeben.

1.2. Notargesetz von 1908

Die erste Notarsprüfung fand in Japan am 16. Februar 1887 statt und im Juli 1889 wurden 116 Notare ernannt. Das Zivilrechtvollstreckungsgesetz von 1898 gewährte dem Notar die Befugnis, Privaturkunden mit amtlich bescheinigtem Datum zu versehen. 1908 wurde dieses erste Notargesetz durch das gegenwärtige Notargesetz ersetzt (Gesetz Nr. 53 von 1908, in Kraft seit 1909), das stark vom

* verfaßt von KAZUAKI YAMAMOTO, Notar in Tokio.

1 Gesetz Nr. 2 von 1886.

2 Verordnung des Justizministeriums Nr. 2 von 1886.

preußischen Notarrecht beeinflusst ist. Dieses neue Notargesetz verlieh dem Notar die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung privatschriftlicher Urkunden.

Bei der Überarbeitung des Handelsgesetzbuches im Jahr 1938 wurde ein notarielles Beglaubigungserfordernis für **Gesellschaftssatzungen** eingeführt (Art. 167 des Handelsgesetzbuches). Seither gehört die Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen zu den Aufgaben der Notare. Bei einer Überarbeitung des Notargesetzes im Jahre 1996 wurden eidesstattliche Versicherungen (*affidavits*) als neue Beurkundungsform eingeführt. Auch heute, nach verschiedenen Reformen, ist das Notargesetz von 1908 noch die grundlegende Regelung unter den Gesetzen über die notarielle Tätigkeit.

Gegenwärtig betreibt die japanische Regierung ein **Reformprogramm** zur Deregulierung. Auch das Notarrecht soll reformiert werden, vor allem in drei Punkten:

- Notare können auch aus der Allgemeinheit ernannt werden, d. h. nicht nur mit einer juristischen, sondern auch mit einer vergleichbaren Ausbildung und Praxisfähigkeit.
- Universitätsprofessoren sind Vorstandsmitglieder der japanischen Notarsorganisation geworden (*Nihon Koshonin Rengokai*), um die Vereinigung zu stärken.
- Die Jahresabschlüsse der japanischen Notarvereinigung sollen veröffentlicht werden.

2. Das japanische Notargesetz

2.1. Berufsrecht

Zum 1. April 2003 gab es 295 Notariate in Japan mit insgesamt **521 Notaren**. Die Zahl der Notare in Japan ist im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich niedriger als in anderen Ländern. Dies beruht auf zwei Gründen:

- Die Japaner sind sich ihrer Rechte im Zivilrecht relativ wenig bewusst und nehmen diese wenig wahr. (Jedoch wird die Bevölkerung ihrer Rechte mehr und mehr bewusst. So steigt etwa die Zahl der errichteten Testamente jedes Jahr weiter an. Auch wird das Bedürfnis nach alternativen Streitbeilegungsmethoden (ADR) betont).
- In Japan gibt es das Institut des **Gerichtsschreibers** (*shihoshoshi*), der juristische Urkunden erstellt. Dieses System der Gerichtsschreiber ist charakteristisch für Japan; in anderen Staaten gibt es kein vergleichbares System. **Grundstücksgeschäfte** werden in Japan hauptsächlich von den Gerichtsschreibern beurkundet.

Notare werden vom **Justizminister**³ ernannt (Art. 11 Notargesetz).

Grundsätzlich kann jeder zum Notar ernannt werden, der ein **spezielles Notarexamen** bestanden hat, das vom Justizministerium abgehalten wird, und der die vorgeschriebenen sechs Monate Berufspraxis abgeleistet hat. Jedoch wurde bisher kein derartiges Notarexamen abgehalten.

Denn auch ohne die Ablegung eines solchen Examens und ohne Berufspraxis als Notar können **Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte** zu Notaren ernannt werden (Art. 13 Notargesetz).

Außerdem kann zum Notar ernannt werden, wer viele Jahre hindurch juristisch tätig war und eine vergleichbare universitäre Ausbildung hat wie ein Jurist (Art. 13 Abs. 2 Notargesetz). Da gefordert wurde, dass nicht nur ehemalige Richter und Staatsanwälte etc. ernannt werden, werden seit Oktober 2002 auch Notare aus der Allgemeinheit ernannt. Außerdem werden mehr Bewerbungen von Kandidaten berücksichtigt, die „seit vielen Jahren juristisch tätig sind und eine universitäre Ausbildung vergleichbar der eines Juristen haben“. Daher können etwa Gerichtsschreiber (*shihoshosi*) oder für Gesellschaften juristisch Tätige ebenfalls zu Notaren ernannt werden.

Die japanische Notarskammer veranstaltet seit jeher Einführungskurse für neu ernannte Notare. Gemäß des neuen, im August 2003 eingeführten Systems über die Notarennennung werden das Justizministerium und die japanische Notarkammer gemeinsam Fortbildungen für die neu ernannten Notare durchführen.

Von den insgesamt 521 Notaren waren 367, d. h. **ungefähr 70%, zuvor in anderen juristischen Berufen tätig** (148 Richter und 219 Staatsanwälte). 154 Notare haben keine juristische Qualifikation (d. h. ungefähr 30% aller Notare).

Japanische Notare müssen mit 70 Jahren aus ihrem Amt ausscheiden. Viele Notare werden ernannt, wenn sie bereits **zwischen 58 und 62 Jahren** alt sind; dann arbeiten sie noch für etwa 8-10 Jahre als Notare. Da das Durchschnittsalter der Notare hoch ist, wird öfter gefordert, auch jüngere Notare zu ernennen.

Die Aufgaben der Notare sind sehr wichtig geworden. Die Notare müssen sich bemühen, mit dem sozialen Wandel mitzuhalten sowie den nationalen und sozialen Bedürfnissen zu genügen.

2.2. Berufsorganisation

In Japan gibt es 50 regionale Notarkammern, d. h. eine je Landgerichtsbezirk. Die **Japanische Notarkammer** (*Nihon Koshonin Rengokai*) ist die landesweite Organisation⁴.

Ziel der Japanischen Notarkammer ist sowohl die Entwicklung des Notarsystems als auch die Verbesserung notarieller Dienstleistungen und des Ausbildungsstandes der Notare, indem sie sich mit den regionalen Notarkammern und einzelnen Notaren berät und in Kontakt setzt. Die Japanische Notarkammer hat einen Präsidenten, sechs Vizepräsidenten, 27 Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer. Ein paar geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte des Vorstands gewählt und der Vorstandsvorsitzende wird aus der Mitte der geschäftsführenden Vorstände gewählt. Jährlich wird eine Hauptversammlung und drei Vorstandssitzungen abgehalten.

Die Japanische Notarkammer hat folgende sieben **Ausschüsse**: i) Rechtsausschuss, ii) Planungsausschuss, iii) Öffentlichkeitsarbeit, iv) Internationaler Ausschuss, v) Ausschuss für Beurkundungsrecht, vi) Ausschuss für Publika-

3 Die Homepage des japanischen Justizministeriums findet sich im Internet unter: <http://www.moj.go.jp/ENGLISH/preface.html> (mit einzelnen englischsprachigen Seiten).

4 Internet: <http://www.koshonin.gr.jp/english/ekosho.htm>

tionen, und vii) Ausschuss für Elektronische Urkunden. Die Japanische Notarkammer gehört der UINL (Internationale Union des Lateinischen Notariats) seit 1977 an. Seitdem wurden ein Vizepräsident und zwei ständige Ratsmitglieder der UINL aus den Reihen der Japanischen Notarkammer gewählt.

2.3. Aufgaben der Notare allgemein

Japanische Notare führen auf Ersuchen der Beteiligten und interessierter Dritter folgende Aufgaben durch (Art. 1 Notargesetz):

- Sie **entwerfen und beurkunden** zivilrechtliche Rechtsgeschäfte.
- Sie **beglaubigen die Unterschriften** unter privatschriftlichen Rechtsgeschäften und Gesellschaftssatzungen.
- Sie versehen privatschriftliche Urkunden mit einer **amtlichen Datumsbescheinigung**.

Der japanische Notar hat zwei **Hauptaufgaben**. Die erste ist, Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. Die Niederschrift einer notariellen Urkunde oder die Unterschriftsbeglaubigung unter einer privatschriftlichen Urkunde bringt eindeutigen **Beweis** bezüglich der Rechte und hilft, Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

Die zweite Aufgabe ist die Beilegung bereits entstandener Rechtsstreitigkeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen notarielle Urkunden „vollstreckbare Urkunden“ dar. Vollstreckbare Urkunden sind Vollstreckungstitel (Art. 22 Zwangsvollstreckungsgesetz). Während für sonstige Vollstreckungstitel zunächst eine Klage eingereicht werden und ein Urteil ergehen muss, sind **vollstreckbare Urkunden** ohne vorherigen Rechtsstreit vollstreckbar und können damit eingesetzt werden, wenn eine Zwangsvollstreckung erforderlich wird. Dies ist eine wichtige Eigenschaft einer notariellen Urkunde. Außerdem erbringen notarielle Urkunden bei Versteigerungen Beweise über den Bestand des Pfandrechts (Art. 181 Abs. 1 Nr. 2 Zwangsvollstreckungsgesetz).

2.4. Notarielle Urkunden

2.4.1. Einführung

Öffentliche Urkunden im weiteren Sinn sind alle Urkunden, die von Amtsträgern mit entsprechender Befugnis beurkundet wurden.

Öffentliche Urkunden im engeren Sinn sind Urkunden, die von Notaren beurkundet wurden. Daher unterscheidet man notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte und solche über andere private Rechte (Art. 1 Notargesetz). Notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte sind Urkunden über verschiedene Verträge oder Testamente. Notarielle Urkunden über andere private Rechte sind notarielle Urkunden mit einer Tatsachenbescheinigung der vom Notar amtlich wahrgenommenen Tatsachen.

Notarielle Urkunden werden auf Ersuchen der Beteiligten erstellt. Der Inhalt einer notariellen Urkunde ist durch das Gesetz vorgegeben. Bei der Vorbereitung einer notariellen Urkunde kann sich der Notar auf Erklärungen der Beteiligten stützen oder von schriftlichen Unterlagen über ihre Situation ausgehen (Art. 35 und 36 Notargesetz).

Grundsätzlich beurkundet der Notar die notarielle Urkunde in seinem Notariat. Ist jedoch einer der Beteiligten bettlägerig, so kann die Beurkundung auch außerhalb des Notariats erfolgen.

Bei einer notariellen Beurkundung müssen die Erklärungen nicht von den Beteiligten selbst abgegeben werden, sondern können auch von einem Vertreter abgegeben werden. Jedoch kann ein Vertreter kein Testament errichten. Vor der Beurkundung müssen die Beteiligten ihre Identität mit ihren registrierten Siegelzertifikaten oder Ähnlichem⁵ nachweisen. Vertreter müssen eine Vollmacht vorlegen und ihre Identität nachweisen. Die Beteiligten oder ihre Vertreter müssen bei der Niederschrift der notariellen Urkunde anwesend sein und der Notar muss ihnen den Inhalt des Urkundsentwurfs erklären oder vorstellen (Art. 39 Abs. 1 Notargesetz). Danach müssen der Notar und die Beteiligten oder ihre Vertreter ihre Unterschriften und Siegel unter die Niederschrift setzen.

2.4.2. Notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte

Die folgenden Rechtsgeschäfte werden meistens in Form einer notariellen Urkunde errichtet:

- Schuldentilgungsvertrag,
- Kaufvertrag,
- Darlehensvertrag,
- Land- oder Hauspachtverträge,
- Kommissionsgeschäfte,
- Schenkungen,
- Versicherungsverträge,
- Forderungsabtretung und Schuldübernahme,
- Erfüllungsübernahmeverträge,
- Scheidungsvereinbarung,
- Unterhaltsvereinbarung und
- Testamente.

Zur Wirksamkeit erforderlich ist die notarielle Beurkundung für die Verpachtung eines Unternehmens oder die Bestellung eines Vormunds.

Der Notar muss die Beurkundung verweigern, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, unwirksam ist oder mangels Geschäftsfähigkeit angefochten werden kann (Art. 26 Notargesetz). Notarielle Urkunden und Verträge müssen einen urkundlichen Nachweis der Genehmigung und Zustimmung Drittbetroffener enthalten.

Nachfolgend ist die Anzahl der im **Jahr 2002** in Japan errichteten **notariellen Urkunden** über Rechtsgeschäfte aufgeführt:

Darlehensverträge	41.783
Sicherungsvereinbarungen	9.427
Schuldanerkenntnisse	180.368
Mietverträge	36.418
Testamente	64.007
Kaufverträge	2.992
Andere Rechtsgeschäfte	<u>42.776</u>
Insgesamt	377.770

5 In Japan kann die Gemeinde nach Art einer Unterschriftsbeglaubigung bestätigen, dass ein bestimmtes Siegel von einer bestimmten Person stammt. Der Bevollmächtigte kann dann mit dieser Bestätigung und dem Siegel handeln.

2.4.3. Vollstreckbare Urkunden

Die notarielle Urkunde dient als **Beweis** einer amtlichen Beurkundung. Die Richtigkeit der notariellen Urkunde wird vermutet; daher ist es nicht erforderlich, die in der notariellen Urkunde beurkundeten Tatsachen weiter zu beweisen (Art. 228 Abs. 2 ZPO Japan). Unter bestimmten Voraussetzungen sind notarielle Urkunden Vollstreckungstitel, ohne dass hierfür ein gerichtliches Verfahren erforderlich wäre (Art. 22 Abs. 5 Zwangsvollstreckungsgesetz). Solche notariellen Urkunden werden als „vollstreckbare Urkunden“ bezeichnet.

Für **vollstreckbare Urkunden** bestehen die folgenden zwei Voraussetzungen: Erste Voraussetzung ist, dass die notarielle Urkunde die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder zur Leistung einer Sicherheit enthält. Diese Voraussetzung entspricht § 794 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO in der bis 1998 geltenden Fassung. Während demnach Darlehensansprüche als vollstreckbare Urkunden gestaltet werden können, können notarielle Urkunden über die Verpflichtung zur Übereignung an Gegenständen nur als Beweismittel und nicht als Vollstreckungstitel dienen.

Mit anderen Worten:

- Ein bestimmter Geldbetrag muss in der notariellen Urkunde genannt werden.
- Die Zahlung darf von einem Fälligkeitsdatum abhängen oder darf auch eine zukünftige Verpflichtung beinhalten.
- Enthält eine notarielle Urkunde hingegen eine Klausel, wonach der Gläubiger Zinsen nach sich ändernden Bedingungen verlangen kann, so ist die Voraussetzung eines „bestimmten Betrages“ nicht erfüllt.
- Das Recht des Bürgen auf Freistellung gegen den Hauptschuldner aus dem Sicherungsvertrag kann ebenfalls Gegenstand der vollstreckbaren Urkunde sein. Nach der Rechtsprechung liegt kein „bestimmter Betrag“ vor, wenn auf Ersatz nach der Nichtleistung durch den Hauptschuldner geklagt wird, während diese Voraussetzung erfüllt sein kann, falls auf Freistellung vor der Nichtzahlung geklagt wird. Nach der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht lautet die Verpflichtung des Hauptschuldners jedoch immer auf eine bestimmte Geldsumme; nach dieser Ansicht genügt der Schuldnerschutz.

Zweite Voraussetzung ist, dass die notarielle Urkunde den Willen des Schuldners beurkundet, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, wenn er seine Schuld nicht zahlt. In anderen Worten unterwirft sich der Schuldner der Forderung des Gläubigers, ohne dass ein gerichtliches Urteil erforderlich wäre. Der Begriff „sofortig“ bedeutet „ohne Prozess und Urteil“. Nach dieser Ansicht ist eine **Willenserklärung zur Unterwerfung unter die Vollstreckung** aus der Urkunde erforderlich.

Dies entspricht der in Deutschland und Österreich vertretenen Ansicht:

- i) Die Unterwerfungserklärung ist ein Prozessakt gegenüber dem Notar.
- ii) Nach dem Zivilgesetzbuch hat die Rechtsprechung Unwirksamkeit aufgrund Irrtums (Art. 95 ZGB Japan) und aufgrund Täuschung oder Drohung anerkannt (Art. 96 ZGB Japan). Nicht anerkannt wurde hingegen der zivilrechtliche Grundsatz der Anscheinsvollmacht (Art. 109 und 110 ZGB Japan).

2.4.4. Probleme und Zukunft vollstreckbarer Urkunden in Japan

In anderen Ländern hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der vollstreckbaren Urkunde auf die Verpflichtung zur Übereignung beweglicher Gegenstände oder zur Besitzübergabe von Grundstücken erweitert. In Deutschland wurde die Beschränkung vollstreckbarer Urkunden nur auf Zahlungsansprüche aus folgenden Gründen abgeschafft:

- Entlastung der Gerichte;
- Die notarielle Beurkundung ist in der Gesellschaft anerkannt;
- zwecks Waffengleichheit zwischen den Vertragsparteien;
- entsprechend ähnlicher Bestimmungen in anderen europäischen Ländern.

Dieselben Gründe gelten auch für **Japan**. Insbesondere die Überlastung der Gerichte ist ein ernstes Problem. Gerichtsverfahren dauern in Japan eine beträchtliche Zeit. Um dieses Problem zu lösen, müssen wir die Zahl der Verfahren begrenzen, die Richter erfordern. Betrifft der Rechtsstreit keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien, so kann die Vollstreckbarkeit einer notariellen Urkunde zur Entlastung der Gerichte beitragen. Zahlreiche Rechtsfragen sollten den Notaren oder Rechtsanwälten überlassen werden. Daher glaube ich, dass eine neue Aufgabe der Notare als Hauptmotor der Streitverhinderung in diesem Bereich liegt.

2.4.5. Notarielle Tatsachenbescheinigungen

Notarielle Tatsachenbescheinigungen sind notarielle Urkunden, in denen der Notar Tatsachen aufgrund Augenscheinsnahme bezeugt. Notarielle Tatsachenbescheinigungen können über folgende Tatsachen erstellt werden:

- Liquidation;
- Protokolle von Gesellschaftsversammlungen;
- Öffnung und Wiederverschließung eines Bankschließfaches;
- Namenssiegel des Eigentümers bei Nachlassinsolvenz;
- Nachlassverzeichnis;
- Tatsache einer Erfindung;
- Aufnahme eines Protestes.

Im Jahr 2002 wurden 3.161 notarielle Urkunden über Tatsachenbescheinigungen errichtet.

2.4.6. Protestbescheinigung

Ein Gläubiger kann den Aussteller eines **Schecks oder Wechsels** und dessen konkludentes Indossament auf Zahlung in Anspruch nehmen, wenn die Zahlung auf den Wechsel oder Scheck verweigert wird. Um den Anspruch geltend zu machen, muss der Gläubiger die Tatsache der Nichtzahlung durch notarielle Urkunde nachweisen. Diese notarielle Urkunde ist ein Wechselprotest. Auch bei einer Schuldurkunde kann die Nichtzahlung nur durch eine Protesturkunde nachgewiesen werden.

2.5. Beglaubigung privatschriftlicher Urkunden

Allgemein bedeutet die Beurkundung, dass eine Urkunde von einem Amtsträger in einem ordnungsgemäßen Verfahren errichtet wurde. Die notarielle Beglaubigung bedeutet demgegenüber, dass ein Amtsträger die Errichtung des Dokuments bezeugt. Gegenstand der Beglaubigung ist eine privatschriftliche Urkunde mit der Unterschrift oder dem Namenssiegel des Ausstellers. Demgegenüber können öffentliche Urkunden oder privatschriftliche Urkunden ohne Unterschriften oder Namenssiegel nicht Gegenstand einer Beglaubigung sein. Beglaubigte Privaturkunden sind insbesondere Anwaltsvollmachten, Erklärungen, Bescheinigungen und Bewerbungen. Verträge, Abtretungen und Kaufdokumente können ebenfalls beglaubigte Privaturkunden sein. **Im Jahr 2002** wurden **91.327 Privaturkunden beglaubigt**, davon 7.261 ausländische Dokumente.

Nach dem Notargesetz gibt es drei Arten der notariellen Unterschriftsbeglaubigung:

- Die Beteiligten unterzeichnen das Schriftstück in Gegenwart des Notars oder siegeln es mit ihrem Namenssiegel (Art. 58 Notargesetz).
- Die Beteiligten legen dem Notar ein unterschriebenes oder mit ihrem Namenssiegel versehenes Schriftstück vor und erklären in Gegenwart des Notars, dies sei ihre Unterschrift oder ihr Namenssiegel (Art. 58 Notargesetz).
- Ein **Vertreter** legt dem Notar ein von den Beteiligten unterzeichnetes oder mit Namenssiegel gesiegeltes Schriftstück vor und bestätigt in Gegenwart des Notars, dass die Unterschriften oder Namenssiegel diejenigen des Vertretenen sind (Art. 31 und 60 Notargesetz).

Obwohl die erste Beglaubigungsmethode eine höhere Rechtssicherheit für die Beteiligten bedeutet, wird in der Praxis auch die dritte Methode häufig angewandt. Insbesondere kann es vorkommen, dass der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft, der ein Schriftstück unterzeichnet hat, nicht in das Notariat kommen kann, weil er zu viel zu tun hat. Dann anerkennt ein Vertreter im Namen des **Geschäftsführers der Gesellschaft** dessen Unterschrift auf dem Schriftstück als die Unterschrift des Geschäftsführers. Diese Methode kann angewandt werden, da man unterstellt, dass der Geschäftsführer einer Gesellschaft seinen Willen zur Anerkennung der Unterschrift oder des Namenssiegels unter den vorgelegten Schriftstücken dadurch ausdrückt, dass er dem Vertreter die Vollmachtsurkunde und die von der Rechtsabteilung erstellte Siegelbescheinigung anvertraut. In der Praxis bemühen sich zusätzlich die Notare Beglaubigungsfehler zu vermeiden, indem sie von den Vertretenen noch andere Nachweise der Echtheit der Unterschriftsbeglaubigung des Geschäftsherrn neben der Vollmachtsurkunde und der offiziell registrierten Namenssiegelbescheinigung verlangen.

2.5.1. Affidavit

Zum 1.1.1998 führte Japan das angloamerikanische Rechtsinstitut des **Affidavits** ein. Seitdem kann ein Notar eine eidesstattliche Versicherung als Affidavit abnehmen.

Nach der neuen Regelung im Notargesetz (Art. 58 Abs. 2 Notargesetz) muss der Notar bei der Aufnahme eines Affidavit folgende Tatsachen bestätigen:

- Die Beteiligten schwören, dass der Inhalt der Schriftstücke wahr ist, und sie haben das betreffende Schriftstück unterzeichnet und ihr Namenssiegel darunter gesetzt;
- oder die Beteiligten haben die Unterschrift oder das Namenssiegel auf dem Schriftstück als von ihnen stammend anerkannt.

Inhalt eines Affidavits ist ein Schriftstück zur Bescheinigung von Ereignissen und Tatsachen. Schriftstücke, die ein Rechtsgeschäft beinhalten, können auch in Form eines Affidavits errichtet werden.

Im Allgemeinen können Privaturkunden auch durch Vertreter errichtet werden. Da aber ein Affidavit vor einem Notar abgelegt werden muss, kann es nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Bei der Beurkundung eines Affidavits werden zwei Urschriften erstellt, von denen eine den Beteiligten ausgehändigt wird, während die andere im Notariat verwahrt wird (Art. 58 Abs. 2 Notargesetz). Wird nur eine Urschrift mit dem Text des zu erstellenden Affidavits vorgelegt (insbesondere bei Verwendung eines für das Ausland bestimmten Formulars), so wird hiervon eine Kopie ohne die Unterschrift erstellt; der Beteiligte unterzeichnet dann auch die Kopie, die vom Notar verwahrt wird. Ist das Schriftstück in einer Fremdsprache errichtet, so kann der Notar eine Übersetzung in das Japanische verlangen. Kann der Notar den Inhalt eines fremdsprachigen Dokumentes verstehen, so ist eine Übersetzung des Schriftstücks ins Japanische nicht erforderlich. Auch wenn der Schwur beim Affidavit von den Beteiligten mündlich abgelegt wird, wird üblicherweise auch die schriftliche Eidesformel laut vorgelesen. Schwört ein Beteiligter ein wissentlich falsches Affidavit, so kann er mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yen bestraft werden (ca. 800 €) (Art. 60 Abs. 5 Notargesetz).

Nach dem „**Gesetz zur Verhinderung ehelicher Gewalt** und zum Opferschutz“⁶ kann das Bezirksgericht eine Schutzverfügung erlassen, wenn ein Ehepartner physisch oder verbal von dem anderen Ehepartner angegriffen würde. Dann nimmt der Notar ein Affidavit auf, in dem der Ehegatte beschreibt, ob er von dem anderen Ehegatten tätlich oder durch Worte angegriffen wurde oder diesbezüglich bedroht wurde (Art. 12 Abs. 2).

2.5.2. Beglaubigung von Privaturkunden zur Verwendung im Ausland

Schriftstücke zur Verwendung im Ausland müssen künftig beglaubigt werden, sei es für einen Vertrag, für einen Antrag an eine öffentliche Stelle oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen. So ist der einfachste Weg, dass ein Amtsträger die Unterschrift oder das Namenssiegel auf dem Schriftstück beglaubigt, wobei folgende Reihenfolge bei der **Legalisation** einzuhalten ist: Beteiligter, Notar, Rechtsbüro (der Gemeinde oder des Bezirks), Außenministerium, ausländischer Botschafter in Japan, ausländischer Staat.

⁶ Gesetz Nr. 31/2001

Als Erstes lassen die Beteiligten das Schriftstück durch einen Notar beglaubigen. Danach erhalten die Beteiligten eine Bestätigung der Beglaubigung durch den Leiter des Rechtsbüros. Danach bescheinigt das Außenministerium die Bescheinigung des Leiters des Rechtsbüros. Dieses System besteht vor allem für die Botschaften und Konsularbeamten in Japan, die eine Bescheinigung des Außenministeriums bestätigen können.

Japan hat das Haager Abkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden vom Erfordernis der Legalisation am 8.5.1970 ratifiziert; es ist zum 27.7.1970 auch für Japan in Kraft getreten. Ziel des Haager Abkommens ist es, das Legalisationsverfahren zu vereinfachen und die Bescheinigung von Konsularbeamten über die Beglaubigung privater Schriftstücke unnötig zu machen. Die **Apostille** wird in Japan von der Abteilung für Konsular- und Einwanderungsangelegenheiten, Referat Konsular- und Einwanderungsfragen, und der Außenstelle des Außenministeriums in Osaka erteilt. Bis zum 1.3.2003 bestätigte der Leiter des Rechtsbüros Unterschrift und Siegel des Notars, danach bestätigte ein Beamter des Außenministeriums wiederum Unterschrift und Siegel des Leiters des Rechtsbüros (indirekte Beglaubigung). Seit 1.3.2003 jedoch bescheinigt das **Außenministerium direkt** die Richtigkeit von Unterschrift und Siegel des Notars. Die Bescheinigung des Leiters des Rechtsbüros wird nunmehr als zusätzliches Argument betrachtet, falls die über die Apostille entscheidende Behörde ihr Ermessen ausübt.

2.6. Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft oder GmbH müssen der Gründer oder die Gesellschafter die Gesellschaftssatzung beschließen und notariell beglaubigen lassen (Art. 165, 167 des HGB). Zur Gründung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist keine Beglaubigung erforderlich, ebensowenig für nicht gewerbliche Vereinigungen. Sofern eine Beglaubigung erforderlich ist, muss die Gesellschaftssatzung vor der Handelsregistereintragung beglaubigt werden.

Eine **ausländische Gesellschaft** kann eine japanische AG oder GmbH als alleiniger Gründer oder Mitgesellschafter gründen. Folgende Dokumente sind dafür erforderlich:

- Beglaubigte Abschrift der Handelsregistereintragung oder Bescheinigung einer ausländischen Behörde,
- Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar des Ortes, an dem die Eintragung erfolgt,
- Gesellschaftssatzung mit den Unterschriften der organischen Vertreter.

Ausländer können ohne rechtliche Beschränkung Geschäftsführer einer japanischen Gesellschaft werden. Der Notar des Rechtsbüros, in dessen **Amtsbereich** die Gesellschaft eingetragen werden soll, muss die Gesellschaftssatzung beglaubigen. Gibt es zwei oder mehr Notariate in dem Bezirk, so kann die Beglaubigung der Gesellschaftssatzung durch einen beliebigen Notar des Bezirks vorgenommen werden. Wird die Gesellschaftssatzung aber durch einen Notar mit Amtssitz außerhalb des

betreffenden Bezirks beglaubigt, so ist die Beglaubigung unwirksam. Der Notar muss die Beglaubigung einer Gesellschaftssatzung verweigern, wenn die Satzung gesetzwidrige Klauseln enthält oder wenn die Satzung nichtig ist, weil ein unbeschränkt oder beschränkt haftender Gesellschafter nicht geschäftsfähig ist (Art. 62-3 Abs. 4 und Art. 60 und 26 Notargesetz).

Im Jahr 2002 waren 86.851 Gesellschaften eingetragen.

2.7. Feststellung des Zeitpunkts der Vorlegung einer privaten Urkunde

Die Feststellung des Zeitpunkts der Vorlegung einer privaten Urkunde erfolgt dadurch, dass der Notar das Datum der Vorlage auf der Privaturkunde mit seinem Siegel bestätigt (Art. 5 Nr. 2 des Zivilvollstreckungsgesetzes). Die amtliche Feststellung des Zeitpunkts der Vorlegung beweist, dass die Urkunde zu dem bescheinigten Zeitpunkt bestand und hat damit eine wichtige Bedeutung. In folgenden Fällen hat die Feststellung des Vorlegungszeitpunktes nach dem Zivilgesetzbuch Beweiskraft gegenüber Dritten:

- Die **Übertragung der Forderung** an einen Dritten durch den Gläubiger hat keinen Vorrang ohne Mitteilung an den Schuldner oder Zustimmung des Schuldners (Art. 467 Abs. 2 ZGB). Als Ausnahme hierzu kann jedoch eine Gesellschaft Geldforderungen abtreten, wenn es die Forderungsabtretung beim Rechtsbüro registriert; dann hat die Abtretung Vorrang.
- Ein **Vorrang** gegenüber Dritten wird nicht anerkannt, sofern nicht die Dritten benachrichtigt wurden und Zustimmung erteilt wurde mittels offiziell bescheinigten Datums auf dem Schriftstück zur Verpfändung oder Grundpfandrechtsbestellung (Art. 364, 376 und 499 ZGB).
- Eine **Novation** hat keinen Vorrang gegenüber Dritten, soweit sie nicht auf Schriftstücken unter offizieller Bescheinigung deren Datums gründet.

Im Jahr 2002 wurde bei insgesamt **1.333.991** Schriftstücke der Zeitpunkt der Vorlegung amtlich festgestellt.

2.8. Elektronisches Beglaubigungssystem

Die japanische Notarkammer startete das elektronische Notarsystem am 15.1.2002 und begann mit der elektronischen Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen am 1.4.2002. Kennzeichen dieses Systems sind:

- Es gibt keine Zertifizierungsbehörde, sondern das System arbeitet mit der **Zivilrechtsabteilung des Justizministeriums** als *trusted third party* (TTP) zusammen und will die elektronische Beglaubigung durch die Zivilrechtsabteilung nutzen.
- Die Zivilrechtsabteilung des Justizministeriums, die über die IT-Regierungsbehörde mit den anderen amtlichen Beglaubigungsbehörden zusammenarbeitet, vergibt als Beglaubigungsbehörde **elektronische Zertifikate** an Gesellschaften die im Handelsregister eingetragen sind, wobei das Handelsregister zur Identifizierung der Antragsteller dient.

- Ausgewählte Notare, die vom Justizministerium ernannt wurden, können Privaturkunden mittels des elektronischen Notarsystems beglaubigen, offizielle Datumsbescheinigungen an die Schriftstücke anfügen und die Dateien entsprechend des Antrags der Beteiligten speichern.
- Die Notarkammer unterhält keine eigenen personellen oder Sachmittel für dieses System, sondern betraut eine Gesellschaft mit der technischen Abwicklung und Unterhaltung (Gesellschaft A).

Aus diesen Eigenheiten ergibt sich folgendes Ergebnis:

- **Nur Gesellschaften**, die eine Bescheinigung der Zivilrechtsabteilung erhalten haben, können das elektronische Notarsystem nutzen, nicht aber Privatpersonen.
- Der betreffende Notar führt die elektronische Beglaubigung durch, nachdem er beurteilt hat, ob der Inhalt des elektronischen Dokuments, das durch Diskette oder durch das Internet übermittelt wurde, den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Beurteilung ist eine wichtige notarielle Angelegenheit. Wenn ein Beteiligter die Identität des anderen Beteiligten feststellen muss, oder das Bestehen einer Gesellschaft oder deren Vertretungsbefugnis, so genügt es, ihn an die Zivilrechtsabteilung hinsichtlich der Wirksamkeit der elektronischen Urkunde zu verweisen.
- Fraglich ist, ob das elektronisch bescheinigte Datum, dessen rechtlicher Vorrang von der zeitlichen Reihenfolge abhängt, auch davon abhängt, in welcher Reihenfolge die Datumsbescheinigung die Gesellschaft A erreicht (d. h. den technischen Betreiber).
- Auch die Vertraulichkeit der gespeicherten Informationen über die Beglaubigung von Privaturkunden stellt ein rechtliches Problem dar, da die Angestellten der (für die technische Abwicklung eingeschalteten) privaten Gesellschaften keinen Verschwiegenheitspflichten unterliegen und es daher schwierig ist, gegen sie bei Verstößen vorzugehen.

Nachdem das elektronische Notarsystem in Japan noch nicht allzu bekannt ist, wird es **selten genutzt**. Im Jahr 2002 wurde das elektronische Notarsystem lediglich von 48 Beteiligten genutzt. Die japanische Notarkammer arbeitet an der Lösung dieses Problems.

2.9. Notargebühren

2.9.1. Gebühren für Beurkundungen

Die Beurkundungsgebühren bestimmen sich nach dem Wert des beurkundeten Rechtsgeschäfts, wie nachstehend dargestellt:

Wert	Gebühr
unter 1.000.000 Yen ⁷	5.000 Yen
über 1.000.000 Yen - 2.000.000 Yen	7.000 Yen
über 2.000.000 Yen - 5.000.000 Yen	11.000 Yen
über 5.000.000 Yen - 10.000.000 Yen	17.000 Yen
über 10.000.000 Yen - 30.000.000 Yen	23.000 Yen

über 30.000.000 Yen - 50.000.000 Yen	29.000 Yen
über 50.000.000 Yen - 100.000.000 Yen	43.000 Yen

Die Erstellung einer notariellen Tatsachenbescheinigung kostet 11.000 Yen pro Stunde.

2.9.2. Unterschriftsbeglaubigung

Grundsätzlich beträgt die Notargebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung 11.000 Yen⁸.

2.9.3. Abnahme eines Affidavits

Die Gebühr für die Abnahme eines Affidavits beträgt einheitlich 11.000 Yen.

2.9.4. Beurkundung einer Gesellschaftssatzung

Die Notargebühr für die Beglaubigung einer Gesellschaftssatzung beträgt 50.000 Yen⁹ pro Gesellschaft.

2.9.5. Gebühren für das elektronische Notarsystem

Die Gebühr für eine elektronische Urkunde beträgt 11.000 Yen und die Gebühr für die Speicherung der Datei 300 Yen. Als Gebühr für eine Informationserteilung über das festgestellte Datum und den Inhalt der Urkunde werden 700 Yen erhoben.

3. Zivilrecht (Einführung)

3.1. Zivilgesetzbuch von 1871

Das Recht **Frankreichs** und der **Niederlande** beeinflusste Japan in der frühen Meiji-Ära. Um das Land zu modernisieren, um Ungleichbehandlung abzubauen und die Unabhängigkeit Japans zu bewahren, erließ die Meiji-Regierung 1871 ein modernes **Zivilgesetzbuch**. *Boissonade*, ein Professor der Universität Grenoble, entwarf dieses erste japanische Zivilgesetzbuch. Da das erste japanische ZGB stark durch das französische Recht beeinflusst war, passte es jedoch nicht für die gesellschaftlichen Bedingungen in Japan. Die Debatte über das ZGB hielt daher bis 1897 an.

3.2. Zivilgesetzbuch von 1899

Um rasch ein neues ZGB in Kraft zu setzen, erließ daher die Meiji-Regierung ein neues Zivilgesetzbuch auf der Grundlage des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses ZGB trat am 16.7.1899 in Kraft. Auch wenn daher oft gesagt wird, dass das japanische Recht durch das römische und das angloamerikanische Recht beeinflusst ist, so ist doch das japanische ZGB vom französischen und deutschen Recht beeinflusst.

Das ZGB besteht aus folgenden **5 Büchern**:

- Allgemeiner Teil,
- Sachenrecht,
- Schuldrecht,

⁷ 1.000.000 Yen entsprechen ungefähr 9.250 \$ oder ungefähr 8.000 €; 5.000 Yen entsprechen ungefähr 46 \$ oder ungefähr 40 €.

⁸ 11.000 Yen entsprechen ungefähr 100 \$ oder ungefähr 90 €.

⁹ 50.000 Yen entsprechen ungefähr 460 \$ oder 400 €.

- Familienrecht¹⁰ und
- Erbrecht.

Das ZGB folgt damit dem Pandektensystem. Jedoch ist die Reihenfolge von Schuld- und Sachenrecht im japanischen ZGB genau umgekehrt wie im deutschen BGB.

4. Sachenrecht

4.1. Grundzüge des Sachenrechts

Drei Grundzüge des Sachenrechts, die sich von anderen Rechtsordnungen unterscheiden, können wie folgt beschrieben werden:

- Die Eigentümerstellung an Immobilien bestimmt sich nach der Besteuerung, nicht aber danach, wie das Grundstück benutzt wird.
- Das Konzept des Eigentums basiert auf dem kontinentaleuropäischen Recht.
- Es unterscheidet zwischen dem Grundstückseigentum und dem **Gebäudeeigentum**.

Aufgrund dieser Eigenheiten kann Folgendes herausgehoben werden: Zum Ersten ist die **Verpachtung von Grundstücken zur Wohnbebauung** in Japan anders als in den anderen marktwirtschaftlichen Ländern üblich. Zum Zweiten wird nicht zwischen Verpachtung von Grundstücken für Wohnnutzung und der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke unterschieden; für beide gelten vielmehr dieselben Regeln. Das japanische Recht hat auch nicht etwa die Theorie des *Common law* übernommen, wonach Nutzungsrechte an Grundstücken eine Abspaltung von dem Eigentumsrecht seien. Außerdem wendet es **schuldrechtliche Grundsätze** auf die Verpachtung von Land für Wohnzwecke an. Zum Dritten unterscheidet das japanische Recht grundsätzlich zwischen dem Grundstückseigentum und dem Gebäudeeigentum; es besteht keine Verbindung zwischen beiden. Weil jedoch dieses Rechtssystem so selten ist, wird zwar dem Grundstücksrecht viel Aufmerksamkeit geschenkt, aber nur wenig Aufmerksamkeit wird auf die Gebäudepachtverträge gerichtet.

4.2. Grundstückskaufvertrag

Nach japanischem Recht **fallen der schuldrechtliche und der sachenrechtliche Vertrag zusammen**. Beide Verträge können ohne Formerfordernis selbst mündlich abgeschlossen werden. Das Grundstückseigentum geht vom Verkäufer auf den Käufer unmittelbar mit Vertragsschluss über, sofern keine aufschiebende Bedingung vereinbart wurde. Anders als im deutschen Recht ist eine gesonderte sachenrechtliche Einigung (Auflassung) zur Eigentumsübertragung nicht erforderlich. Um Vorrang gegenüber einem betrügerischen Doppelverkauf zu erhalten, ist eine **Registrierung** des Grundstücksverkaufs erforderlich (Grundbucheintragung).

Herausragendstes Unterscheidungsmerkmal des japanischen Rechts, welches insbesondere zu den romanischen Ländern in Europa besteht, ist, dass Grundstücksveräußerungen **nicht der notariellen Mitwirkung** bedürfen. Obwohl das japanische Recht im Allgemeinen auf europäischen Vorbildern beruht, weicht es in dieser Hinsicht ab.

Nach meiner persönlichen Auffassung wäre eine Gesetzesreform sinnvoll, so dass auch Grundstücksveräußerungen errichtet werden müssen. Die Berechtigung dieses Standpunkts kann durch Verweis auf die Praxis europäischer Staaten (wie z. B. Deutschland) und auf die Bedeutung der Veräußerung und der Registrierung von Immobilien belegt werden. In Anbetracht des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und der Bedeutung der Registrierung als Veränderung der Veräußerung im Grundbuch ist erforderlich, dass in Zukunft entsprechende gesetzliche Bestimmungen die Mitwirkung eines Notars vorschreiben, um den Willen der Beteiligten für die Registrierung klar festzuhalten. Die meisten neueren Zivilrechtsstreitigkeiten betreffen die Wirksamkeit der Registrierung von Grundstücken. In diesen Fällen würde die Registrierung aufgrund notarieller Urkunde helfen, in der der Notar den Willen beider Vertragsparteien festhält. Entsprechend würde die Zahl der Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Grundstücksregistrierung nach einer Gesetzesänderung abnehmen. Selbst wenn ein Konflikt entstünde, könnte er schnell beigelegt werden.

4.3. Grundstückspachtverträge

4.3.1. Gebäudepacht

Im ZGB finden sich die allgemeinen Regelungen über Miet und Pachtverträge (Art. 601 - 622 ZGB Japan). Weitere Regelungen fanden sich im Gebäudepachtgesetz von 1921, das zweimal (1921 und 1966) geändert und schließlich durch das **Grundstücks- und Hauspachtgesetz** vom 4.10.1991 ersetzt wurde. Letzteres Gesetz wurde durch Gesetz vom 15.12.1999 mit Wirkung ab Jahresbeginn 2001 geändert.

Verschiedene andere Rechtsordnungen unterscheiden zwischen der Pacht von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden. Manche andere Rechtsordnungen unterscheiden auch zwischen Miete (als bloßes Nutzungsrecht) und Pacht (die neben der bloßen Nutzung auch das Recht zur Einziehung von Mieten und Entgelten umfasst). Diese Unterscheidung kennt das japanische Recht jedoch nicht.

Die Pachtzeit kann unbegrenzt verlängert werden, selbst wenn beide Vertragsparteien eine Pachtzeit von weniger als einem Jahr vereinbart haben. Mit anderen Worten gilt der Vertrag als auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen (Art. 29 Abs. 1 Grundstücks- und Hauspachtgesetz).

Es gibt keine Obergrenze für die Vertragsdauer. Sofern der Pächter die Verlängerung nicht aus berechtigten Gründen ablehnt, wird der Vertrag kraft Gesetzes zu denselben Bedingungen verlängert. Wenn sich der Vertrag aber kraft Gesetzes wie dargestellt verlängert, so gilt er als unbefristet abgeschlossen. Liegt keine Vereinbarung über die Vertragsdauer vor und bietet der Pächter die Vertragsauflösung an, so läuft der Vertrag nach 6 Monaten aus (Art. 27 Grundstücks- und Hauspachtgesetz). In der Praxis wird vertraglich häufig eine Laufzeit von 2 - 3 Jahren vereinbart.

Die Bestimmungen über die Hauspacht in der Fassung vom März 2000 enthalten folgende Regelungen:

10 Eine englische Übersetzung des japanischen Familiengesetzes (Buch 4 des japanischen Zivilgesetzbuches) findet sich im Internet: http://www.crnjapan.com/japan_law/laws/en/book4_relatives.html.

- Die Vertragsparteien können einen Pachtvertrag mit einem bestimmten Endtermin vereinbaren (auch mit einem Endtermin innerhalb weniger als einen Jahres), ebenso wie im bestehenden System.
- Schließen die Vertragsparteien einen Pachtvertrag, dessen Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt, so kann sich der Verpächter nicht auf den Ablauf der Laufzeit berufen, wenn er dies dem Pächter nicht spätestens 6 Monate vor dem Ablauf mitgeteilt hat.
- Derartige Verträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder durch notarielle Urkunde abgeschlossen wurden.

4.3.2. Landpachtverträge

4.3.2.1 Gewöhnliches Mietrecht

Um den Pächter zu schützen, der ein Gebäude auf dem Grundstück errichten will, gewährt das japanische Recht dem Pächter bestimmte Schutzvorschriften. Die Vertragsdauer für einen gewöhnlichen Pachtvertrag zur Errichtung eines Gebäudes ist auf **30 Jahre** festgelegt (Art. 3 des Grund- und Hauspachtgesetzes). Eine weitere Bestimmung sieht die Verlängerung des Vertrages um 20 Jahre vor (bzw. 10 Jahre für die zweite Verlängerung). Vertraglich kann keine kürzere Laufzeit vereinbart werden (Art. 4 Land- und Hauspachtgesetz). Auch wenn keine diesbezügliche Vereinbarung besteht, so wird gesetzlich vermutet, dass die Vertragsparteien den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen verlängert haben, solange das Gebäude besteht (Art. 5 Grund- und Hauspachtgesetz). Die Verlängerung des Vertrages kann mit sofortiger Wirkung verweigert werden durch eine auf berechnete Gründe gestützte Kündigung (Art. 6 Grund- und Hauspachtgesetz). Diese Gesetzesbestimmungen können nur abbedungen werden, wenn die Vertragsparteien einen befristeten Pachtvertrag oder einen gewerblichen Pachtvertrag abschließen oder einen anderen Sonderfall nach Art. 23 Grund- und Hauspachtgesetz vorliegt.

4.3.2.2 Befristete Pachtverträge

Mit Erlass des Grund- und Hauspachtgesetzes trägt das Pachtrecht zur unterschiedlichen Nutzung von Grundstücken bei (Art. 22). Unter diesem System kann ein Pachtvertrag über eine Laufzeit von mehr als 50 Jahren unter folgenden Voraussetzungen abgeschlossen werden:

- Der Verpächter kann den Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer nicht verlängern.
- Die Vertragsdauer kann nicht verlängert werden.
- Der Kauf des Gebäudes darf nicht angeboten werden.

Diese Bestimmungen beseitigen die Unklarheit nach altem Recht, das auf das Bestehen berechtigter Gründe abstellte. Nach dieser Regelung muss das Grundstück unbebaut zurückgegeben werden. Dies hilft dem Grundstückseigentümer, die künftige Nutzung des Grundstücks nach Ablauf der Pacht zu planen. Zugleich schützt das System aber auch die Interessen des Pächters. Zum Ersten ist vorgesehen, dass die Pachtdauer mehr als 50 Jahre betragen muss. Und zum Zweiten muss der Vertrag

entweder schriftlich oder zu notarieller Urkunde abgeschlossen sein.

4.3.2.3 Gewerbepacht

Auch dieses Rechtsinstitut, das neu aufgenommen wurde (Art. 24 Grund- und Hauspachtgesetz), soll die unterschiedliche Nutzung von Grundstücken sicherstellen. Der Pächter kann das Gebäude für 10 bis 20 Jahre als Eigentum haben. Die Merkmale des Systems lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es besteht kein Verlängerungsrecht für den Vertrag.
- Die Vertragsdauer kann nicht aufgrund von Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude verlängert werden.
- Es besteht kein Anspruch, das Gebäude zu übernehmen.

Der Vertrag muss notariell beurkundet werden.

4.4. Wohnungseigentum

In Japan wurde das Rechtsinstitut des Wohnungseigentums vom Vorbild des deutschen Rechts ausgehend weitestmöglich zugunsten des Einzelnen entwickelt. Grundlegendes Prinzip ist die Freiheit der Aufteilung. Das **Wohnungseigentumsgesetz von 1962** ergänzte diesen Grundsatz dahingehend, dass bestimmte Teile des Gebäudes zwingend Gemeinschaftseigentum sind. Wohnungseigentum ist sowohl für Wohnungen wie für Büros möglich. Das Grundstück selbst steht dabei in gemeinschaftlichem Eigentum. Die Definition von „Gemeinschaftseigentum“ ergibt sich aus dem Zivilrecht. Jedoch ist entgegen den allgemeinen Regeln ein getrennter Verkauf des Gebäudeteils und des Grundstücksnutzungsrechts nicht möglich. Dies weicht von dem zivilrechtlichen Grundsatz ab, wonach kein Zusammenhang zwischen Grundstücks- und Gebäudeeigentum besteht.

Das Erfordernis einer notariellen Beurkundung wurde eingeführt, um wohnungseigentumsrechtliche Probleme zu lösen (Art. 32 WEG Japan). Dies betraf Fälle, in denen der Verkäufer eine spezielle rechtliche Verbindung zwischen Wohnung und Grundstück schaffen wollte. Denn die Begründung von Rechten hat entscheidende Auswirkungen auf diese Rechtsverhältnisse. Ziel der Regelung ist, Konflikte zu vermeiden und die gegenseitigen Rechte durch notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung klarzustellen.

Die **Aufteilung** kann nur durch die Eigentümer aller betroffenen Gebäudeteile vorgenommen werden. Die notarielle Urkunde kann errichtet werden, sobald die Gebäude bestimmt werden können. Die Teilungserklärung muss folgende Bestandteile enthalten:

- Die Abgrenzung des Gemeinschaftseigentums (Art. 4 Abs. 2 WEG Japan).
- Die Grundstücksgrenzen (Art. 5 Abs. 1 WEG Japan).
- Die Abbedingung der Regel, wonach eine getrennte Veräußerung verboten ist (Art. 22 Abs. 1 WEG).
- Die Anteile am Recht auf Grundstücksnutzung.
- Die Abgrenzung des gemeinschaftlichen Raumes (Art. 67 Abs. 1 u. 2 WEG).

Die durch die Teilungserklärung begründeten Rechtsverhältnisse müssen im **Grundbuch** eingetragen werden.

4.5. Grundpfandrechte und andere Sicherungsrechte

4.5.1. Hypothek

Die gebräuchlichste Art, um ein Darlehen an einem Grundstück abzusichern, ist eine Hypothek am Grundstück des Schuldners oder eines Dritten. Die Eintragung ist maßgebend für den Rang der Hypothek. Der **Darlehensvertrag** und die Grundpfandrechtsbestellung werden häufig in derselben notariellen Urkunde beurkundet. Erfüllt der Schuldner seine Zahlungsverpflichtung nicht, so können die Vertragsparteien die Art der Durchsetzung der Darlehensverpflichtung jeweils bestimmen.

Bei der **Vollstreckung** des Grundpfandrechtes hat der Grundpfandgläubiger Vorrang hinsichtlich des eingetragenen Kapitalbetrages sowie der Zinsen für zwei Jahre und des Verzugsschadens (Art. 374 ZGB Japan).

4.5.2. Andere Sicherungsrechte am Grundeigentum

4.5.2.1 Sicherungsübereignung

Bei einer Sicherungsübereignung wird das Grundstückseigentum zur Darlehenssicherung übertragen. Es gibt zwei Arten der Sicherungsübereignung: Eine ist die Veräußerung, bei der die Schuld durch den **Verkauf des Sicherungsobjektes** beglichen wird; der Sicherungsgeber erhält einen allfälligen Rest des Verkaufserlöses. Die zweite Form nennt man „**fiktive Liquidation**“. Dabei kann der Gläubiger das Eigentum am Sicherungsobjekt behalten, muss aber die Differenz zwischen dem Wert des Sicherungsobjektes und der gesicherten Schuld zahlen. Daher muss in der notariellen Urkunde klar geregelt werden, auf welche Art die Liquidation erfolgen soll.

4.5.2.2. Sicherheit durch vorläufige Grundbucheintragung

Um das Eigentum auf den Gläubiger zu übertragen und die Darlehensschuld zu erfüllen, bestehen folgende Alternativen:

- Wird die Erfüllung in Natur unter einer aufschiebenden Bedingung vereinbart, so tritt mit Verzug der Darlehensrückzahlung die bedingte Übereignung ein.
- Wenn ein Vorbehalt der Erfüllung in Natur oder ein Vorbehalt eines künftigen Verkaufs gemacht wird, so kann das Recht aus diesem Vorbehalt ausgeübt werden.

Jedoch wirkte sich zum Nachteil des Schuldners aus, dass die Gläubiger das gesamte Eigentum behalten durften, auch wenn der Betrag der gesicherten Forderung niedriger als der Wert des Sicherungsobjektes war. Obwohl die dargestellten Methoden allgemein verwandt wurden, wurden sie 1978 gesetzlich wie folgt ergänzt:

- Nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung oder Ausübung des vorbehaltenen Rechtes muss der Gläubiger dem Schuldner den geschätzten Wert des Sicherungsobjektes und den Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen. Erst nach Ablauf von 2 Monaten nach dieser Mitteilung geht das Sicherungsobjekt auf den Gläubiger über (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Eintragung vorläufiger Sicherheiten).

- Ist der Wert des Sicherungsobjektes (z. B. des Grundstücks) geringer als die gesicherte Forderung, so erlischt die Forderung in Höhe des Wertes des Sicherungsobjektes nach Ablauf der Zahlungsfrist; der Rest der Schuld bleibt bestehen.
- Übersteigt der Wert des Sicherungsobjektes (z. B. des Grundstücks) die gesicherte Forderung, so muss der Gläubiger den überschießenden Betrag an den Schuldner zurückzahlen, nachdem die Frist für die Schuldzahlung abgelaufen ist.

4.5.2.3 Sicherungsrecht an Unternehmen

Die Verpfändung eines Unternehmens ist ein vertragliches Sicherungsrecht, das durch das **Unternehmenspfandgesetz** von 1958 geschaffen wurde¹¹. Es bezweckt Schulden abzusichern, und begründet ein Sicherungsrecht an allen Vermögensgegenständen der Gesellschaft in ihrem jeweiligen Bestand. Da sich die Vermögensgegenstände einer Gesellschaft während des Geschäftsbetriebs laufend ändern, dienen sämtliche Vermögensgegenstände als Sicherheit. Besonderheit dieses Rechtsinstituts ist, dass das Sicherungsobjekt erst bestimmt werden kann, wenn das Sicherungsrecht ausgeübt wird. Das Unternehmenspfand kann nur durch **notarielle Urkunde** begründet werden (Art. 3 Unternehmenspfandgesetz).

5. Familienrecht¹²

Nach der früheren Fassung des japanischen ZGB war der **Haushalt** („*ie*“), der von der väterlichen Familie bestimmt wurde, grundlegende Einheit der japanischen Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und ihren Kindern bestimmten sich nach den Regeln des „*ie*“. Zum Beispiel war eine Heirat nur mit Zustimmung der jeweiligen väterlichen Familie möglich.

Nunmehr bestimmt jedoch Art. 24 der **nach dem 2. Weltkrieg erlassenen japanischen Verfassung**: „Eine Ehe setzt nur die beiderseitige Willensübereinstimmung beider Ehegatte voraus. Sie gründet auf wechselseitiger Hilfe mit gleichen Rechten für Ehemann und Ehefrau als Grundlage. Hinsichtlich der Wahl des künftigen Ehegatten, von Vermögensrechten, Erbrecht, Bestimmung des Wohnsitzes, Scheidung und anderen Fragen von Ehe und Familie werden Gesetze auf der Grundlage der Würde der Einzelperson und der grundsätzlichen Gleichberechtigung beider Geschlechter erlassen.“ Damit wurde das „*ie*-System“ grundlegend verändert.

5.1. Ehe

Die **Eheschließung** erfolgt durch Einigung zwischen den Ehegatten und Antrag gegenüber dem Standesamt. Männer können ab Vollendung des 18. Lebensjahrs heiraten, Frauen ab dem 16. Lebensjahr. Eheschließungen zwischen nahen Verwandten sind verboten. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Eltern zur Heirat als zusätzliche Voraussetzung zu ihrer eigenen Willenserklärung.

¹¹ Das Unternehmenspfand ähnelt der englischen *floating charge*.

¹² Eine englische Übersetzung des japanischen Familiengesetzes (Buch 4 des japanischen Zivilgesetzbuches) findet sich im Internet: http://www.crnjapan.com/japan_law/laws/en/book4_relatives.html

zung. Die Heirat verpflichtet Ehemann und Ehefrau, zusammenzuleben und einander zu unterstützen (Art. 752 ZGB Japan).

- Das Verhältnis des Paares vor der Heirat muss sittlich sein, insbesondere Keuschheit einhalten.
- Die Lebenshaltungskosten müssen geteilt werden. Eine Vereinbarung über das eheliche Vermögen kann auf Grundlage des Common law-Grundsatzes von „*baron et femme*“ abgeschlossen werden. Jedoch muss eine solche Vereinbarung vor der Eheschließung registriert werden. In der Praxis am häufigsten ist die **Gütertrennung** (*bessan sei*). Diese bedeutet, dass Vermögensgegenstände, die einem Ehegatten gehören, als sein Alleineigentum angesehen werden. Sind die Eigentumsverhältnisse nicht klar, so wird gemeinschaftliches Eigentum vermutet (Art. 762 ZGB Japan).
- Die Ehegatten müssen einen gemeinsamen Familiennamen führen.

Die Ehe endet durch Tod eines Ehegatten oder durch **Scheidung**. Es gibt zwei Arten von Scheidung, entweder eine einvernehmliche Scheidung oder eine gerichtliche Scheidung. Letztere muss auf nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigten Gründen beruhen. Die Zahl der Scheidungen in Japan steigt an. Statistisch gesehen wurden 0,21 % der Ehen im Jahr 2000 geschieden.

5.2. De facto Ehen

In Japan werden Eheschließungen häufig nicht sofort registriert. So leben viele Ehepaare, ohne ihre Eheschließung registrieren zu lassen; diese Beziehungen werden als *de facto* Ehen angesehen. Auf Japanisch heißen diese Paare *naien*. Nachdem *de facto* Ehen keinerlei gesetzliche Rechte begründen, stehen solche Paare vor schwierigen rechtlichen Konsequenzen. Jedoch gibt es bestimmte Rechtswirkungen auch aus *de facto* Ehen. Z. B. kann beim Bruch der Beziehung durch einen Partner der andere Schadensersatz verlangen. Auch sind *naien* Paare zu denselben Sozialleistungen wie verheiratete berechtigt.

5.3. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

5.3.1. Minderjährige und ihre Eltern

Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Sorge und Erziehung ihrer Kinder. Bei ehelichen Kindern steht beiden Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zu, bei nicht-ehelichen Kindern ist allein die Mutter sorgeberechtigt. Anerkennt der Vater sein nichteheliches Kind und schließt er eine Vereinbarung mit der Mutter, so kann auch der Vater die elterliche Sorge ausüben (Art. 819 Abs. 4 ZGB Japan). Bei adoptierten Kindern üben die Adoptiveltern die elterliche Sorge aus (Art. 818 Abs. 2 ZGB).

5.3.2. Volljährige Kinder

Selbständig lebende Kinder müssen zum Unterhalt der anderen Familienangehörigen beitragen. Die Familienangehörigen einschließlich der Großeltern müssen anderen Familienangehörigen, die sich nicht selbst unterhalten

können, **Unterhalt** leisten. Wie derartiger Unterhalt geleistet wird, wird zunächst einvernehmlich unter den Familienangehörigen geregelt. Die Familiengerichte können über die Art der Unterhaltsleistung entscheiden, wenn die Beteiligten keine einverständliche Regelung finden können (Art. 878 Abs. 2 ZGB).

5.4. Vormund

Zum 1.4.2000 trat ein **neues Vormundschaftsrecht** in Kraft. Grund für den Erlass waren insbesondere die zunehmenden Überalterung der japanischen Gesellschaft und die Zunahme körperlich Behinderter. Das neue System beruht insbesondere auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung oder der Normalisierung. Es gibt zwei Arten von Vormündern:

- Gesetzliche Vormundschaft
- Rechtsgeschäftlich begründete Vormundschaft.

Nach der 1999 erlassenen gesetzlichen Regelung bedarf die Begründung einer rechtsgeschäftlichen Vormundschaft einer notariellen Urkunde. Die Regelung sieht eine Art von Auftragsverhältnis vor, das den Vormund zur Vermögenssorge und zur Erledigung der Alltagsangelegenheiten ermächtigt. Ein derartiger Vertrag wird häufig benutzt, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte ist. Gegenstand der Bevollmächtigung können etwa Rechtsgeschäfte zur Vermögensverwaltung, zur Wohnungsmiete und für eine Pflegevereinbarung sein.

6. Erbrecht¹³

6.1. Einführung

In der **Meiji-Ära** wurde zugleich mit dem patriarchalischen Familiensystem im Erbrecht das **Katoku System** eingeführt. Der **älteste Sohn** erbte das gesamte Vermögen und alle Rechte; die übrigen Abkömmlinge erbten nicht.

Nach dem **2. Weltkrieg** wurde das **Katoku System** durch eine Gesetzesänderung abgeschafft. Ebenso wurden die Möglichkeit der Erbfolge vor dem Tod und die Nachfolge in den Status abgeschafft. Nunmehr wird der Nachlass zwischen den überlebenden Ehegatten und den Kindern aufgeteilt. Jedoch wird weiterhin zwischen ehelichen und **nichtehelichen Kindern** unterschieden. Nichteheliche Kinder erben nur die Hälfte des Erbteils eines ehelichen Kindes (Art. 900 Nr. 4 ZGB Japan).

1980 erfolgte eine Gesetzesänderung zur Erhöhung des Erbteils des **überlebenden Ehegatten** und zur Erweiterung der Ausgleichspflichten der Miterben untereinander. Die wesentlichen Merkmale dieser Gesetzesänderung sind folgende:

- die Überarbeitung der Regelungen über die Abstammung,
- die Erbfolge nach Stämmen,

¹³ Eine deutschsprachige Darstellung des japanischen Erbrechts sowie eine Übersetzung der einschlägigen Bestimmungen des japanischen ZGB findet sich bei: MORI/SATO, in: *Ferid/Firsching-/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, Japan (Stand: 2001).

- die Begründung eines Systems von Ausgleichspflichten unter den Miterben,
- die Überarbeitung des Standards der Nachlassverteilung,
- die Überarbeitung des Pflichtteilsrechts.

Die Erbfolge richtet sich in erster Linie nach einem Testament. Gibt es kein Testament, so gilt die gesetzliche Erbfolge, wie sie nachfolgend dargestellt ist.

6.2. Gesetzliche Erbfolge

Bis zur Gesetzesänderung von 1962 waren die Abkömmlinge gesetzliche Erben erster Ordnung. Nach der Gesetzesänderung sind nur Kinder gesetzliche Erben erster Ordnung (Art. 887 Abs. 2 u. 3 ZGB Japan). Nachdem das System eine unentgeltliche Erbfolge annimmt, erben die Kinder den Nachlass ihrer Eltern.

Sind alle Kinder bereits vor dem Erbfall verstorben, so erben die Enkel nach Stämmen (*per stirpes*). Der Nachlass wird also nicht nach Köpfen verteilt. Sind alle Abkömmlinge eines Stammes bereits vorverstorben, so erben die Aszendenten. Gibt es keine Aszendenten, so erben die Geschwister des Erblassers. Deren Repräsentation erstreckt sich bis zu Nichten und Neffen. Ehegatten und Verwandte als Erben können immer Rechtsnachfolger sein (Art. 890 ZGB).

6.3. Gesetzliche Erbteile

Die gesetzlichen Erbteile von Kindern, anderen Abkömmlingen, Geschwistern und Ehegatten bestimmen sich wie folgt:

- Hinterlässt der Erblasser seinen **Ehegatten und Kinder**, so erbt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses und die Kinder die andere Hälfte.
- Hinterlässt der Erblasser einen **Ehegatten und Enkel** oder andere Abkömmlinge zweiten oder weiter entfernteren Grades, so erbt der Ehegatte 2/3 des Nachlasses und die Abkömmlinge teilen sich 1/3.
- Hinterlässt der Erblasser seinen **Ehegatten und Geschwister**, so erbt der Ehegatte 3/4 des Nachlasses und die Geschwister teilen sich das restliche Viertel.
- Gibt es zwei oder mehr Kinder, andere Abkömmlinge oder Geschwister, so erbt jeder von ihnen einen gleich großen Erbteil. Jedoch erben **nichteheliche Kinder** nur die Hälfte des Erbteils der ehelichen Kinder.

6.4. Rechtsfolgen des Erbfalls

Der Erbe erbt alle Rechte und Pflichten, die zum Nachlass des Erblasser gehören. Ausgenommen ist zum einen unvererbliches Vermögen und zum anderen Vermögen wie Familien-, Tempel- oder genealogische Urkunden, die demjenigen zufallen, der diese Unterlagen weiterführt.

Übersteigen die Nachlassverbindlichkeiten die Nachlassaktiva, so kann der Erbe den Nachlass gegenüber dem Gericht **binnen 3 Monaten ausschlagen** (Art. 915 ff. ZGB). Ebenso möglich ist eine bedingte Annahme, bei der sich die Nachfolge hinsichtlich der Nachlassschulden

auf das Aktivvermögen des Nachlasses begrenzt. Wird das Erbe nicht ausgeschlagen oder nicht nur bedingt angenommen, so haftet der Erbe unbegrenzt für die Nachlassverbindlichkeiten (Art. 920 ZGB).

6.5. Testamente

Das japanische Recht führte im Mittelalter die gewillkürte Erbfolge ein. Die gesetzliche Erbfolge trat nur subsidiär ein, falls der Erblasser ohne ein Testament verstarb. Auch heute hat die gewillkürte Erbfolge Vorrang gegenüber der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erblasser kann die Erben und deren Erbteile bestimmen. Er kann auch Vermächtnisse aussetzen.

Ein Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft des Erblassers. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Testament formbedürftig. Es gibt drei Formen der Testamentserrichtung:

- **eigenhändiges Testament**,
- **notarielles Testament** und
- Testament durch Übergabe einer **verschlossenen Schrift**.

Bei einem **notariellen Testament** beurkundet der Notar die mündlich geäußerten Verfügungen des Erblassers zu notarieller Urkunde. Jedoch kann der Erblasser auch einen schriftlichen Entwurf einreichen; die mündliche Verfügung durch den Erblasser ist aber nur entbehrlich, wenn der Erblasser aus physischen Gründen nicht sprechen kann.

Nach einer Gesetzesänderung vom Dezember 1992 sind auch die Zeichensprache und schriftliche Verständigung zugelassen (Art. 969-2 ZGB). Kann der Erblasser den Notar nicht in dessen Amtsräumen aufsuchen, weil er krank oder gebrechlich ist, so kann umgekehrt der Notar den Erblasser in dessen Wohnung aufsuchen.

Die Zahl notarieller Testamente steigt von Jahr zu Jahr. Dadurch kann der Nachlass besser entsprechend dem Willen des Erblassers verteilt werden, und es werden künftige Konflikte vermieden. Nachstehend die Anzahl der jährlich notariell beurkundeten Testamente:

1998:	54.973
1999:	57.710
2000:	61.255
2001:	63.804
2002:	64.007

6.6. Vermächtnisse

Der Erblasser kann Vermögensgegenstände auch an andere als die Erben vermachen. Dies heißt Vermächtnis.

Die Bestimmungen des japanischen ZGB über die gesetzliche Erbfolge können durch Testament abgeändert werden. Jedoch gibt es bestimmte Grenzen. So können die Pflichtteilsberechtigten einen bestimmten Anteil am Nachlass kraft Gesetzes verlangen. Eine testamentarische Verfügung, die den Pflichtteil beeinträchtigt, ist jedoch nicht automatisch unwirksam, sondern nur, wenn der

Pflichtteilsberechtigte die Verfügung in dem Ausmaß **anfechtet**, in dem sie sein Pflichtteil beeinträchtigt. Der Pflichtteilsanspruch muss binnen eines Jahres nach der Ausführung der Erbschaft oder des Vermächnisses geltend gemacht werden. Die Höhe des **Noterbrechts** bestimmt sich wie folgt:

- ein Drittel des Nachlasses, falls nur Aszendenten Erben sind,
- in allen anderen Fällen (d. h. für Kinder und den Ehegatten) beträgt der Pflichtteil die **Hälfte des Nachlasses** (Art. 1028 ZGB).

6.7. Nachlassabwicklung

Nachdem notarielle Testamente öffentliche Urkunden darstellen, können notarielle Testamente ohne gerichtliche Genehmigung umgesetzt werden (Art. 1004 Abs. 2 ZGB).

Während eigenhändige Testamente und durch Übergabe einer Schrift errichtete Testamente mit gerichtlicher Genehmigung vollzogen werden, wird ein notarielles Testament durch eine Umschreibung vollzogen.

6.8. Testamentsregister

Zur Feier des hundertsten Jahrestages des japanischen Notariats wurde ein Testamentsregister errichtet. Es ist zur Speicherung bestimmter Daten über die Errichtung von Testamenten zuständig (Errichtungsdatum, Namen des Erblassers und des Notars, Urkundsnummer). Wer ein rechtliches Interesse an einem bestimmten Testament hat (z. B. ein mutmaßlicher Erbe) kann Auskunft verlangen, ob der Erblasser ein notarielles Testament errichtet hat. Bis jetzt wurden über 789.000 Testamente registriert (Mai 2003) und mehr als 12.000 Anfragen nach errichteten Testamenten bearbeitet. Das Testamentsregister ist aber noch nicht gesetzlich geregelt. Daher hängt eine Registrierung von der Entscheidung des Erblassers ab. Obwohl ein derartiges Testamentsregister nicht perfekt ist, hat das Notarkomitee der japanischen Regierung eine entsprechende Gesetzgebung vorgeschlagen.

6.9. Schenkung auf den Todesfall

Eine Schenkung auf den Todesfall (*causa mortis donatio*) ist erst mit dem Tod des Schenkers wirksam; erst dann geht das Eigentum über. Die Schenkung auf den Todesfall ist einerseits ein schuldrechtlicher Vertrag, andererseits ähnelt sie einem Vermächtnis. Art. 554 des japanischen ZGB sieht daher vor, dass sie den **Bestimmungen über Verfügungen von Todes wegen** unterliegt. Merkmale des Abschlusses einer Schenkung auf den Todesfall sind folgende:

- Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich; die Schenkung von Todes wegen kann auch durch einen Vertreter erfolgen.
- Die Eigentumsumschreibung kann bereits bedingt eingetragen werden und damit den Vorrang des dinglichen Übergangs absichern.

7. Gesellschaftsrecht¹⁴

7.1. Zivilrechtliche Vereine und Stiftungen

Gesellschaften können nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen errichtet werden (Art. 33 ZGB Japan). Das japanische Recht unterscheidet zwischen gemeinnützigen, privatnützigen und dazwischen liegenden Gesellschaften. Gemeinnützige Gesellschaften, die etwa wissenschaftliche oder religiöse Zwecke verfolgen, werden mit Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde errichtet (Art. 34 ZGB). Privatnützige Gesellschaften können im Rahmen der Vorgaben des HGB frei errichtet werden (Art. 35 ZGB). Zu Mischformen juristischer Personen vgl. unten Abschnitt 7.3.

7.2. Handelsgesellschaften

Die japanischen Kapitalgesellschaften lassen sich unterteilen in offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und GmbH (Art. 23 HGB sowie GmbHG). Für die Gründung einer AG oder einer GmbH ist die notarielle Beglaubigung der Gesellschaftssatzung erforderlich. Eine Gesellschaft kann nicht einer anderen Gesellschaft als Gesellschafterin mit unbegrenzter Haftung angehören (Art. 55 HGB Japan). Nachdem eine Gesellschaft steuerrechtliche Vorteile genießt, werden häufig auch kleine Unternehmen eines Einzelkaufmanns in Form einer AG oder GmbH errichtet.

7.2.1. Offene Handelsgesellschaft

Können die Schulden einer offenen Handelsgesellschaft nicht aus dem Gesellschaftsvermögen gezahlt werden, so haftet jeder Gesellschafter persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 55 HGB Japan).

7.2.2. Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus Gesellschaftern mit begrenzter Haftung und Gesellschaftern mit unbegrenzter persönlicher Haftung (Art. 146 HGB Japan). Gesellschafter mit beschränkter Haftung haften nur in Höhe ihrer Einlage (Art. 157 HGB). Kommanditisten können weder Geschäftsführer noch Präsident der Kommanditgesellschaft sein (Art. 156 HGB).

7.2.3. Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*)

Für eine Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha* - *kk*) ist ein Stammkapital von mindestens 10 Mio. Yen¹⁵ erforderlich (Art. 168 - 4 HGB). Jedoch lässt das Gesetz zur Gründung neuer Unternehmen mit Wirkung vom 1.2.2003 genügen, wenn das Mindestkapital innerhalb von 5 Jahren eingezahlt wird. Daher kann die Gesellschaft anfänglich mit einem einzigen Yen eingezahlten Kapitals gegründet werden.

14 Eine englisch-sprachige Darstellung des japanischen Gesellschaftsrechtes findet sich im Internet auf der Homepage des japanischen Justizministeriums: <http://www.moj.go.jp/ENGLISH/CIAB/jc101-1.html>

15 10 Mio. Yen entsprechen ca. 90.000 \$ bzw. 80.000 €.

Eine japanische AG hat folgende Organe: Aktionäre, Vorstand, Verwaltungsrat, Vertretungsberechtigte und Prüfer. Dem Verwaltungsrat müssen mindestens 2 Mitglieder angehören. Der **Verwaltungsrat** trifft die Entscheidung über die Geschäftsführung der Gesellschaft und der CEO (chief executive officer) führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Im Jahr 2002 wurde das Gesetz über Ausnahmebestimmungen zum HGB geändert. Eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von über 500 Mio. Yen kann einen Ausschuss für wichtige Vermögensfragen aus mindestens 3 Verwaltungsräten einsetzen. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates kann diesem Gremium übertragen werden (Art. 1 - 3 des Gesetzes über Ausnahmen zum HGB). Eine AG mit einem Stammkapital von über 500 Mio. Yen muss von mind. 3 internen Prüfern und zusätzlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden (Art. 2 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über Ausnahmen zum HGB).

7.2.4. GmbH (yugen kaisha - yk)

Eine japanische GmbH (*yugen kaisha - yk*) muss ein Stammkapital von mind. 3 Mio. Yen¹⁶ haben. Das Gesetz über die Gründung neuer Unternehmen erlaubt auch hier eine Schonfrist von 5 Jahren zur Aufbringung des Stammkapitals. Organe der GmbH sind die Gesellschaftsversammlung und die Geschäftsführer. Ein geschäftsführender Vorstand und ein interner Prüfer sind nicht erforderlich.

7.3. Zwischengesellschaft

Das Gesetz über weder gemein- noch privatnützige „Zwischengesellschaften“ wurde im Juni 2001 erlassen und trat am 01.04.2003 in Kraft. Zwischengesellschaften dienen gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, verteilen aber einen allfälligen Überschuss nicht an die Mitglieder. Insoweit unterscheiden sie sich sowohl von gemeinnützigen wie von privatnützigen Gesellschaften.

Es gibt zunächst Zwischengesellschaften mit beschränkter Haftung; deren Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern nicht persönlich. Bei Zwischengesellschaften mit unbegrenzter Haftung haften dagegen die Gesellschafter persönlich für die Gesellschaftsschulden. Die Gesellschaftssatzung einer Zwischengesellschaft mit beschränkter Haftung muss notariell beglaubigt werden.

7.4. Anwaltsgesellschaften

Durch eine Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes ist seit 1.4.2002 die Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften zulässig. Die Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften ermöglicht ein stabiles Angebot hochwertiger juristischer Dienstleistungen. Für die Gründung einer Anwaltsgesellschaft ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. Nur Rechtsanwälte können Mitglieder einer Anwaltsgesellschaft sein. Die Registereintragung ist Voraussetzung für die Entstehung der Anwaltsgesellschaft.

7.5. Handelsregister und Registerbescheinigung

Das Handelsregistergesetz regelt, dass das Rechtsbüro, in dessen Amtsbereich der Sitz einer Gesellschaft liegt, für deren Registereintragung zuständig ist (Art. 1 Han-

delsregistergesetz). Das Register umfasst getrennte Abteilungen für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, GmbH und ausländische Gesellschaften (Art. 6 Handelsregistergesetz).

Die Eintragung erfolgt auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen (Art. 14 Handelsregistergesetz). Der Eintragungsantrag muss schriftlich gestellt werden (Art. 17 Abs. 1 Handelsregistergesetz) und die für die Registeranmeldung erforderlichen Namensiegel müssen zuvor dem Handelsregister eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Handelsregistergesetz). Bei der Einreichung des Siegels in das Register können die Einreichenden eine Bestätigung des Siegels beantragen (Art. 12 Abs. 1 Handelsregistergesetz). Jedermann kann gegen Zahlung einer Gebühr das Handelsregister einsehen und sich eine Abschrift des Registers oder eine Bescheinigung über die Registrierung erstellen lassen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 Handelsregistergesetz).

Will eine **ausländische Gesellschaft** Geschäfte in Japan betreiben, so sollte sie einen Vertreter in Japan benennen; diesen muss sie im Handelsregister registrieren und veröffentlichen lassen (Art. 479 HGB). Bei Einhaltung dieser Vorschrift wird die ausländische Gesellschaft ebenso wie eine japanische Gesellschaft behandelt. Bei der Handelsregisteranmeldung vertritt der Vertreter der ausländischen Gesellschaft in Japan die ausländische Gesellschaft (Art. 103 Handelsregistergesetz).

8. Internationales Privatrecht

8.1. Einführung

Das japanische IPR ist im sog. *Hôrei*¹⁷ geregelt (genauer in Art. 3 - 34 *Hôrei*). Weitere Regelungen finden sich in dem Gesetz über das auf Unterhalt anwendbare Recht und dem Gesetz über das auf die Testamentsform anwendbare Recht.

8.2. Schuldrecht

Das auf ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft anwendbare Recht bestimmt sich nach der Rechtswahl der Beteiligten (Art. 7 Abs. 1 *Hôrei*). Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt auch im Internationalen Privatrecht. Ist der Wille des Erklärenden nicht eindeutig, so bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurden (Art. 7 Abs. 2 *Hôrei*). Die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten bestimmt sich nach dem Recht des Staates, der die Existenz des Beteiligten regelt.

Es gibt nur wenig Probleme hinsichtlich des anwendbaren Rechts, die nachstehend beschrieben sind:

- **Geldansprüche** bestimmen sich nach dem Recht des Staates, aus dem das Geld zu zahlen ist. Die Wirksamkeit eines Versprechens zur Erfüllung einer Forderung bestimmt sich nach einer festgelegten Menge Goldes, wie es von dem anwendbaren Schuldrecht bestimmt

¹⁶ 3 Mio. Yen entsprechen etwa 270.000 \$ oder 240.000 €.

¹⁷ Eine deutsche Übersetzung des *Hôrei* findet sich bei: *Kropholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr*, Außereuropäische IPR-Gesetze, 1999; sowie bei: MORI/SATO, in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, Japan (Stand: 2001).

wird. Auch eine Stundung bestimmt sich nach dem Schuldstatut.

- Voraussetzung und Rechtsfolgen des Rechts, eine Umgehung zu vermeiden und des Unterwerfungsrechts des Schuldners (als eine Wirkung des Schuldners gegenüber Dritten) bestimmen sich nach dem anwendbaren Schuldrecht und zugleich dem auf die Anfechtung oder die Rechte und Pflichten zwischen Gläubiger und Dritten zum Schutz Dritter anwendbaren Recht.
- Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach herrschender Auffassung Voraussetzung und Rechtsfolgen einer **Forderungsabtretung** von dem auf das abgetretene Recht anwendbaren Recht abhängt. Jedoch bin ich der Auffassung, dass sich das anwendbare Recht nach Art. 7 Hôrei bestimmen sollte, der die einfache Übertragung von Forderungen bezweckt. Zum Schutz des Schuldners müssen wir spezielle Regelungen beachten, so dass die Rechtsfolgen zwischen Gläubiger und Dritten sich nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (Art. 12 Hôrei).
- Unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch **erlischt**, richtet sich nach dem Recht, das auf das Schuldverhältnis anwendbar ist. So bestimmt sich etwa auch die dauernde Verjährung nach dem auf das Schuldverhältnis anwendbaren Recht. Voraussetzung und Rechtsfolgen einer Aufrechnung mit der Forderung bestimmen sich nach dem Schuldstatut. Der Aufrechnungsvertrag ist in Art. 7 Hôrei definiert.

8.3. Familienrecht

Rechte und Pflichten innerhalb einer Familie bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen **Staatsangehörigkeit** die Beteiligten haben. So bestimmen sich etwa die Voraussetzungen für eine Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem der jeweilige Beteiligte angehört (Art. 13 Abs. 1 Hôrei). Die Form der Eheschließung bestimmt sich jedoch nach dem Recht des Staates, in dem die Eheschließung erfolgt (Art. 13 Abs. 2 Hôrei).

Gehören beide Ehegatten **demselben Staat** an, so bestimmen sich die Rechtsfolgen der Ehe nach dem Recht dieses Staates. Bei **gemischt-nationalen** Ehen ist auf das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen. Haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat, so ist das Recht des Staates anwendbar, zudem die Ehegatten sonst die engsten Beziehungen haben (Art. 14 Hôrei).

Unterhaltspflichten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, indem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 2 des Gesetzes über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht).

8.4. Erbrecht

Erbstatut ist das Recht des Staates, dessen **Staatsangehöriger** der Erblasser war (Art. 26 Hôrei). Voraussetzungen und Wirkungen einer Verfügung von Todes wegen bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem der

Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen angehörte (Art. 27 Abs. 1 Hôrei). Die Aufhebung eines Testamentes bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser zur Zeit der Aufhebung angehörte (Art. 27 Abs. 3 Hôrei).

Eine Verfügung von Todes wegen ist formwirksam, wenn sie entweder dem Recht des Staates entspricht, in dem die Verfügung von Todes wegen errichtet wurde oder dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zur Zeit seines Todes hatte oder in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 2 des Gesetzes über die Testamentsform). Nachdem das japanische IPR einen *renvoi* anwendet, wird eine Rückverweisung durch das Recht des Staates, dem der Beteiligte angehört, auf das japanische Recht angenommen und in diesen Fällen das japanische Recht angewandt.

8.5. Gesellschaftsrecht

Vereinigungen bestehen aus natürlichen Personen. Sie können auch durch die Rechtsverordnung als juristische Person anerkannt werden. Nachdem Vereinigung und Stiftung in ihren Aktivitäten immer stärker weltweit tätig sind, gibt es auch häufiger Rechtsstreitigkeiten mit ihnen über Grenzen hinweg. Nach herrschender Auffassung ist zunächst zu untersuchen, ob die betreffende Gesellschaft eine juristische Person ist, und dann das auf die **Gründung** der Gesellschaft angewandte Recht auch auf ihre Binnenstruktur anzuwenden, etwa auf „Art, Rechtsnatur und Befugnisse der Organe“, die Rechtsverhältnisse zwischen der juristischen Person und ihren Gesellschaftern und die Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter.

Persönlich bin ich davon abweichend der Ansicht, dass das Recht des Staates anwendbar sein sollte, in dem die Hauptverwaltung der Gesellschaft ihren Sitz hat, weil dort ein enger Zusammenhang besteht. Die Frage hingegen, ob eine Gesellschaft bestimmte Rechte oder Pflichten erworben hat, bestimmt sich nach dem auf diese Rechte und Pflichten anwendbaren Statut.

9. Steuerrecht

Auch wenn die wichtigsten Steuern in Japan die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Körperschaftsteuer für juristische Personen sind, konzentriert sich dieser Länderbericht auf die für notarielle Urkunden besonders relevanten Steuern, nämlich die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer.

9.1. Grunderwerb- und Eintragungsteuer

Grunderwerbsteuer wird beim Erwerber für den Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes erhoben. Die Steuer bemisst sich nach dem Grundstückswert zur Zeit des Erwerbs. Der Steuersatz beträgt **3 %**.

Die Registrierungs- und Lizenzsteuer wurde ursprünglich eingeführt, um den Geldbedarf der japanischen Regierung nach dem chinesisch-japanischen Krieg von 1896 zu decken. Bei einer Reform des Steuersystems im Jahr 1967 wurde die Besteuerung auch auf Lizenzen ausgedehnt, die einer Registrierung gleichstehen. Der Name

der Steuer wurde in Registrierungs- und Lizenzsteuer geändert. Die Steuer bemisst sich nach dem Wert des Grundstücks zur Zeit der Grundstücksregistrierung.

9.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer wurde in Japan im Jahr 1905 eingeführt. Nachdem das Erbrecht auf dem patriarchalischen Familiensystem (*katoku*) beruhte, wurde das Vermögen der Vorfahren der Erbschaftssteuer unterworfen. Die Erbschaftsteuer wurde im Jahr 1947 zugleich mit der Abschaffung des *katoku* Familiensystems reformiert. Die Erbschaftsteuer bemaß sich lediglich nach dem übertragenen Vermögen. Gestützt auf die Empfehlung von *Sharp* für die Vereinigten Staaten im Jahr 1950 bemisst sich die Erbschaftsteuer nach der steuerlichen Belastbarkeit der Erben und bestimmt der Umfang des Nachlasses die Grundlage der Besteuerung. Jedoch führt ein solches Erbschaftsteuersystem zu großen Unterschieden in der Steuerlast je nachdem, wie der Nachlass verteilt wurde.

Daher bemisst sich seit 1958 der Gesamtbetrag der Erbschaftsteuer nach der Höhe des Nachlasses, der Zahl der gesetzlichen Erben und deren gesetzlichen Erbteil.

9.3. Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wurde im Jahr 1899 eingeführt und im Jahr 1967 grundlegend reformiert. Der Steuerpflichtige muss eine Steuermarke mit dem der Stempelsteuer entsprechenden Betrag auf das der Steuerpflicht unterliegende Dokument anbringen. So muss etwa auf eine notarielle Urkunde über eine Schuldrückzahlung eine 200 Yen Stempelsteuermarke angebracht werden.

10. Schlussbemerkung

Das japanische Notariat kann auf eine mehr als **120-jährige** Geschichte zurückblicken, in der es sich entsprechend weltweiter Trends entwickelt hat und doch immer besondere japanische Charakteristika bewahrt hat. Mit dem zunehmenden Bewusstsein der Bedeutung der Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten und des Schutzes gesetzlicher Rechte wird die Bedeutung des Notariats auch in Japan zunehmend anerkannt. Das japanische Rechtssystem folgt weitgehend dem anglo-amerikanischen System mit seiner Betonung nachfolgenden Rechtsschutzes und dem Zeugenbeweis durch Kreuzverhör. In den letzten Jahren wird aber den romanischen und germanischen Systemen mehr Aufmerksamkeit geschenkt, die die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten und die Erstellung schriftlicher Dokumente durch die Beteiligten betonen. Die japanische Notarvereinigung unternimmt daher Anstrengungen, um den Aufgabenbereich der Notare zu erweitern und führt auch Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der öffentlichen Bedürfnisse durch.

Die Notare sind stark von der gegenwärtigen Tendenz zur **Globalisierung** betroffen. Ein Schwerpunkt liegt daher jetzt auf der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Notariaten. Die japanischen Notare unterstützen uneingeschränkt die Aktivitäten der Internationalen Union des Lateinischen Notariates (UINL) für eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung notarieller Urkunden und für ein System elektronischer Urkunden im internationalen Bereich zu sorgen.

11. Bibliographie

Bibliographie in englischer Sprache S. 51.

11. Bibliography

11.1. Books in Japanese

The following books are all written in Japanese:

11.1.1. Notaries Manuals and Formbooks

JAPAN NATIONAL NOTARIES ASSOCIATION, *Preparation and the form of notarial deed*, 3rd edition, 1988;

JAPAN NATIONAL NOTARIES ASSOCIATION, *Preparation and the form the notarial deed (will)*, 1996;

JAPAN NATIONAL NOTARIES ASSOCIATION, *Preparation and the form of the notarial deed (leasehold, family and golf course membership)*, 1997;

JAPAN NATIONAL NOTARIES ASSOCIATION, *Questions and answers concerning the authentication of articles of incorporations*, 2003;

JAPAN NATIONAL NOTARIES ASSOCIATION, *Questions and answers concerning the authentication of documents in a foreign language*, 1998.

11.1.2. Literature about Notary Law

N. IWAMOTO, *Description of the Notary Law*, 1981;

N. YOSHII, *Legal Aspects of the notarial deeds and the authentication*, 2nd edition, 2003.

11.2. Books in English, French and German

11.2.1. Translations of Japanese Statutes

O. KLIESOW/U. EISELEM/M. BÄLZ, *Das japanische Handelsgesetz*, Köln (Heymanns) 2002 = Japanisches Recht Bd. 34.

A. ISHIKAWA/I. LLETSCH, *Das japanische Handelsrecht in deutscher Übersetzung*, Köln (Heymanns) 1988 = Japanisches Recht Bd. 22.

A. ISHIKAWA/I. LEETSCH, *Das japanische BGB in deutscher Sprache*, Köln (Heymanns) 1985 = Japanisches Recht Bd. 15.

K. VOGT, *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Novelle vom 22.12.1947*, Tokio (Selbstverlag), 3. Aufl. 1956

11.2.2. Japanese Law in General

H. BAUM/U. DROBNIG (ed.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Berlin (de Gruyter) 1994 = RiWV Bd.13.

G. BAUMGÄRTEL, *Grundprobleme des Privatrechts*, Köln (Heymanns) 1985 = Japanisches Recht Bd. 18.

P.-C. SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswe-sens*, Stuttgart (Franz Steiner) 1997.

J. M. RAMSEYER/M. NAKAZATO, *Japanese Law An economic approach*, Chicago (University of Chicago Press) 1998.

M. OTSUKA/I. OTSUKA/E. NAKATANI, *Tax Law in Japan*, The Hague (Kluwer Law International) 2001.

H. ODA, *Japanese Law*, Oxford (Oxford University Press) 1999, 2nd edition.

M. DEAN, *Japanese Legal System Text and Materials*, London (Cavendish Publishing Ltd.) 1997.

H. MENKHAUS (ed.), *Das Japanische im japanischen Recht*, München (Iudicium) 1994 = Monographien Bd. 5.

MINISTRY OF FINANCE, *An outline of Japanese Taxes*, 1993.

Y. YANAGIDA/D. H. FOOTE/E. ST. JOHNSON/J. M. RAMSEYER/H. T. SCOGIN, *Law and Investment in Japan Cases and Materials*, Cambridge (Harvard University Press) 1994.

DEUTSCH-JAPANISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V., *Zeitschrift für Japanisches Recht*, Hamburg (EDP) 2002, Heft 14.

T. AWAJI/S. DANDO/T. FUKASE/Y. HIGUCHI et. al., *Etude de Droit Japonais*, Cahors (Imprimerie France Quercy) 1989.

T. AWAJI/A. BELLENGER/S. HARADA/I. KITAMURA et. al., *Etudes de Droit Japonais*, Cahors (Imprimerie France Quercy) 1999, volume 2.

H. P. MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, *JuS Schriftenreihe*, München (Beck) 1999.

K. FUJIKURA, *Japanese Law and Legal Theory*, *Legal Cultures 9*, Hants (Dartmouth Publishing Company Ltd.) 1996 = The International Library of Essays in Law & Legal Theory.

11.2.3. Real Estate Law

H.P. MARUTSCHKE, *Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpachtgesetzgebung der zwanziger Jahre*, Köln (Heymanns) 1993 = Japanisches Recht Bd. 27.

H. P. MARUTSCHKE, *Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht*, Tübingen (Mohr Siebeck) 1997.

11.2.4. Family Law

J. WESTHOFF, *Das Echo des IE, Nachwirkungen des Haussystems im modernen japanischen Familienrecht*, München (Iudicium), 1999.

W. HUMBERT-DROZ, *Das Ehescheidungsrecht in Japan*, Köln (Heymanns) 1985 = Japanisches Recht Bd. 20.

B. R. MEYER, *Wandel und Kontinuität im japanischen Adoptionsrecht*, Köln (Heymanns) 1995 = Japanisches Recht Bd. 30.

11.2.5. Succession Law

MORI/SATO, in: FERID/FIRSCHING/DÖRNER/HAUSMANN, *Internationales Erbrecht*, Japan (updated in 2001);

B. NENNINGER, *Grundzüge des japanischen Familien- und Erbrechts*, MittRhNotK (= Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer) 1995, 81-96;

P. SCHMIDT, *Grundzüge des japanischen Erbrechts*, ZEV 1996, 290;

P. SCHMIDT, *Die Entwicklung des japanischen Erbrechts nach dem Zweiten Weltkrieg*, Köln (Heymanns) 1993 = Japanisches Recht Bd. 28.

11.2.6. Corporations

11.2.7. Private International Law

M. SCHMIDT, *Die Reform des japanischen Internationalen Privatrechts*, Köln (Heymanns) 1992 = Japanisches Recht Bd. 26.

11.3. Internet Sources in English

Japanese legal resources available on the internet are listed by **Stanford University** (USA) on its **Japan guide**: http://jguide.stanford.edu/directory/cat_listing_level_3_category_43_L1_9_L2_0_L3_0_L4_0_L5_0_L6_0.lasso (or go the general site first: <http://jguide.stanford.edu>)

The **Japanese National Notaries Organisation** may be found on the internet: <http://www.koshonin.gr.jp/english/ekosho.htm>

Some information in English about the Japanese legal system may also be found on the homepage of the **Ministry of Justice**: <http://www.moj.go.jp/ENGLISH/preface.html>